Wien Donnerstag den 30. März 1876. IX. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf betreffend den Schutz und die Ausübung der Fischerei.

(Fortsetzung.)

Regelung der Fischereirechte.

§ 3.

Paragraph 3 berührt die wichtige Frage der Regelung der Fischereirechte, welche auch durch die Berathungen des Abgeordnetenhauses und den vom Abgeordneten Schönerer gestellten Antrag auf Regelung derselben neuerdings in den Vordergrund getreten ist. Es läßt sich gar nicht verkennen und wird später noch näher erörtert werden, daß eine vollständige Regelung der Fischereirechte in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht beabsichtigt werden darf. Eine theilweise Regelung, insoweit dieselbe nämlich in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fällt, kann aber auch schon durch den vorliegenden Entwurf erreicht werden und ist daher schon wegen der Oekonomie der Gesetzgebung anzustreben; eine solche unterliegt auch keinen Bedenken oder Schwierigkeiten. Die Regierungsvorlage und der Ausschußantrag versuchen selbst vielfach, insbesondere im § 3 eine solche Regelung, wenn auch nicht immer in zweckmäßiger, noch weniger aber in der schon jetzt möglichen ausgedehnten Weise.

Zunächst handelt § 3 des Entwurfes von den Fischereien der Gemeinden oder Gemeindeabtheilungen (Ortschaften). Wie in allen neueren Fischereigesetzen wird für derlei Fischereien die Verpachtung oder Ausübung durch besonders bestellte Fischer vorgeschrieben. Das Freigeben des Fischfanges ist in einzelnen deutschen Gesetzen ausdrücklich verboten, Es wäre zweckmäßig, insbesondere mit Rücksicht auf die Strafsanction, ein solches Verbot ausdrücklich aufzunehmen. Während das preußische Gesetz den Gemeinden die Wahl zwischen Verpachtung und Bestellung besonderer Fischer freiläßt, gestattet der österreichische Entwurf den Verwaltungsbehörden ein Verbot der zweiten Ausübungsart, „wenn besondere Verhältnisse obwalten, welche dies als im Interesse der Fischzucht gelegen erscheinen lassen". Die Regierungsvorlage hat sich zu dieser Bestimmung offenbar durch die analoge selbst noch weiter gehende Bestimmung der Jagdvorschriften verleiten lassen und dieser Analogie ist es auch zuzuschreiben, daß die Motive der Regierungsvorlage zu § 32 und der Ausschußantrag § 3 der Landesgesetzgebung selbst noch die näheren Bestimmungen über die Art der Verpachtung vorbehalten. Das Jagdnormale, nämlich die für sämmtliche österreichische Länder erlassene und im Reichsgesetze publicirte Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 schreibt die Art der Verpachtung durch öffentliche Licitation im Wege der politischen Behörde vor, und ertheilt letzterer das Recht der Genehmigung der Pachtverträge. Diese Zwangsbestimmungen, welche für die den kleinen Grundbesitzern auf ihren Grundstücken zugewiesenen Jagden aus oft erörterten jagdpolizeilichen und anderen Motiven nothwendig sind, eignen sich nicht für die Fischereien, insbesondere nicht für jene der Gemeinden, deren Interesse für ihre Fischereien am meisten rege erhalten wird, wenn ihnen dieselben ohne weitere hier nicht gerechtfertigte Einmengung der politischen Behörden zur beliebigen freien Verpachtung oder Ausübung durch bestellte Fischer überlassen werden. Es spricht hiefür auch der Grund, daß für die Fischerei durch den meistbietenden Pächter nicht immer am besten gesorgt wird und es der Gemeinde überlassen bleiben soll, durch Verpachtung aus freier Hand tüchtige Fischzüchter für ihre Fischereien als Pächter zu gewinnen. Mißbräuche sind hier weniger zu besorgen als bei der Jagd mit ihren Passionen und Begünstigungen. Da die allgemeinen Normen über die Beaufsichtigung der Gemeindevermögensgebarung vollkommen ausreichen, sollte der Vorbehalt, den Landtagen hierüber weitere Normirungen zu überlassen, entfallen. Daß die durch keinerlei Eigenthümlichkeiten der Länder bedingte, daher auch in allen anderen Fischereigesetzen selbst für größere Staatengebiete gleichförmig geregelte Minimaldauer der Pachtverträge im Reichsgesetze festzustellen sei, damit daselbe sofort ein

selbstständiges Ganzes werde, ist schon im allgemeinen Theile erwähnt worden.

Bedenklicher als die bisher besprochene Bestimmung des § 3 ist die Ausdehnung des erwähnten Zwanges zur Verpachtung oder zur Bestellung besonderer Fischer auf „Mitglieder was immer für einer Gemeinschaft von mehreren zur gleichzeitigen oder wechselweisen Ausübung der Fischerei berechtigten Personen". Die Motive geben keinen Ausschluß, was unter einer „Gemeinschaft" im Sinne des § 3 zu verstehen sei. Nach der Schlußalinea der Motive Seite 11: „Ein hervorragender u. s. w." müßte man annehmen, daß jedes Zusammentreffen von Berechtigungen an einer zusammenhängenden, wenn auch unter mehrere Berechtigte getheilten Wasserstrecke oder Wasserfläche eine „Gemeinschaft" begründe. Ein so weit gehender Zwang würde die selbstständige Ausübung jedes einzelnen Fischereirechtes in Seen, Flüssen und Bächen geradezu verbieten. Aber selbst gegenüber vielen anderen Gemeinschaften (das Wort im gewöhnlichen Sinne genommen) ist ein solcher weitgehender Zwang nicht zu rechtfertigen, z. B. bei Fischerclubs, welche in Gemeinschaft ein oder mehrere Fischwasser erwerben oder pachten und den einzelnen Mitgliedern das Vergnügen der Angelfischerei gestatten, bei geistlichen Corporationen, welche erfahrungsgemäß ihre Fischwasser sehr gut cultiviren, wenn sie auch den einzelnen Mitgliedern das Fischen erlauben, ferner bei Corporationen gewerbsmäßiger Fischer, sowie bei jenen gemeinschaftlichen Fischwassern, bei welchen die Berechtigungen der verschieden Theilhaber in anderer Weise zweckmäßig begrenzt sind. So bestehen berufsmäßige Fischer, denen das Fischereirecht nur für ihre Person oder für bestimmte Gehilfen in für die Einzelnen räumlich nicht abgegrenzten Theilen einer und derselben Wasserstrecke zusteht, an einzelnen Seen in Oberösterreich und gewiß auch in anderen Ländern; § 3 des Entwurfes würde denselben die einzige Nahrungsquelle entziehen. Ebenda, z. B. im Mondsee, bestehen in solcher Weise Berechtigungen für bestimmte Fangmittel (1—2 Segen u. dgl.). Es ist gar kein wirthschaftlicher Grund, die Ausübung von derlei Privatrechten durch die Zwangsbestimmung des § 3 in ihrem bisherigen Bestande zu verbieten. Die erwähnte Bestimmung und jene des Schlußsatzes des § 5 würde die Bildung und das rechtmäßige Bestehen von Fischerei-Consortien verhindern oder sehr erschweren, welche zusammen Fischwasser pachten oder in anderer Weise rechtlich erwerben, und sich meistens in ähnlicher Weise wie die Jagdconsortien durch pflegliche Ausübung der Fischerei auszeichnen.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses mochte wohl erkennen, daß die Regierungsvorlage im § 3 das Richtige nicht getroffen habe. Die Motive des Berichtes zum § 3 betonen ausdrücklich die Nothwendigkeit, jene Fälle genauer zu präcisiren, in welchen die selbstständige Ausübung einer Fischereiberechtigung nicht alterirt werden soll. Allein die neue Fassung, welche der Ausschuß dem § 3 gegeben hat, schießt noch weiter über das Ziel hinaus, als selbst die Regierungsvorlage. Das Wort „Gemeinschaft" der Regierungsvorlage ist ersetzt durch die Worte „mehrere einzelne Personen, denen die Fischerei in derselben Wasserfläche oder in derselben Strecke fließenden Wassers gemeinsam zusteht". Unter diese Fassung fallen daher ebenfalls die Fischerclubs, die Mitglieder geistlicher Corporationen, die gewerbsmäßigen Fischer, die Berechtigungen für bestimmte — wenn auch unschädliche Fangmittel in denselben Wasserstrecken u. dgl. Das Alinea 2 des § 3 des Ausschußantrages läßt aber auch sogar die Deutung zu, daß fließende Gewässer, welche durch ideell gezogene Linien abgetheilt sind, nicht die Ausnahmsbegünstigung dieser Alinea genießen sollen. Bei der freiwilligen Verpachtung erscheint nach Alinea 1 des Ausschußantrages sogar eine Beschränkung auf „einen der Berechtigten" ausgesprochen, die Wahl eines fremden Pächters also ausgeschlossen. Offenbar hat der Ausschuß derlei über die Regierungsvorlage hinausgehende Beschränkungen, wie sie aus dem Wortlaute seines Antrages zu fließen scheinen, nicht beabsichtigt. Keineswegs aber hat er den richtigen Weg zur Beschränkung culturfeindlicher Benützungsformen gefunden.

Sowohl die Regierungsvorlage als der Ausschußantrag haben durch die Gleichstellung der Gemeinschaftsfischereien mit den Gemeinde- oder Ortschaftsfischereien manche wirthschaftlich unschädliche Berechtigung oder Nutzungsform in nicht gerechtfertigter Weise beschränkt, oder die selbstständige Ausübung ohne Grund aufgehoben; dagegen haben sie andere culturfeindliche Berechtigungen oder Nutzungsformen, wo eine Beschränkung wirthschaftlich nothwendig ist, unberührt gelassen.

Es ist begreiflich, daß die mancherlei bedenklichen Erfahrungen rücksichtlich vieler Gemeinschaftsfischereien in ähnlicher Weise, wie bei den Gemeinschaftswaldungen bei weniger durchdachten Gesetzentwürfen zu einer Gleichstellung, hier mit den Gemeindefischereien, dort mit den Gemeindewaldungen in Bezug auf gesetzliche Behandlung geführt haben. Erst eine feinere Beachtung der juristischen und wirthschaftlichen Verschiedenheiten führt zur Erkenntniß, daß eine solche Gleichstellung nicht bloß die Rechtsausübung mehr als nothwendig beschränkt, sondern auch viele der Gemeinschaft eigenthümliche wirthschaftliche Vorzüge nicht zur Geltung kommen läßt. Statt die rücksichtlich der Gemeindefischereien berechtigten Zwangsbestimmungen auf alle Gemeinschaftsfischereien auszudehnen, erscheint es passender für gewisse culturfeindliche Rechtsverhältnisse solche Beschränkungen einzuführen, welche das culturfeindliche Verhältniß beheben, sonst aber volle Freiheit gestatten.

Als solche unbedingt oder doch unter gewissen Verhältnissen culturfeindliche Rechtsverhältnisse sind folgende zu verzeichnen:

a) die Freifischereien;
b) die gemeinen Fischereien;
c) die Fischereien, welche sich nur auf die halbe Breite fließender Gewässer erstrecken;
d) die Wechselfischereien;
e) die aus dem Uferbesitz herrührenden Fischereien;
f) die Berechtigungen zur Benützung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen;
g) Fischereirechte auf fremdem Grund und Boden (Dominicalfischereien).

Fast alle diese culturfeindlichen Verhältnisse sind im Entwurfe völlig mit Stillschweigen übergangen oder einer irrigen Behandlung unterworfen, daher eine eingehende Darstellung nothwendig ist.

a) die Freifischereien.

Der Entwurf läßt die verderblichste Art der Fischereiberechtigungen unberührt, nämlich die sogenannten „Freiwasser", „Freifischereien", welche von jedermann benützt werden dürfen. Derlei Fischereien bestehen derzeit noch auf Grund älterer Gesetze, Gerichtsbriefe, Taidingbücher in Uebung fast in allen österreichischen Ländern. Das ältere Recht sah die fließenden Gewässer als öffentliches Gut an und bezeichnete die Erwerbung von Privatrechten an selben als Diebstahl. Auch die Fischerei in solchen Gewässern galt in vielen Gegenden als frei. Viele alte Urkunden und selbst Fischereigesetze, deren Giltigkeit auch heute noch gar nicht bestritten werden kann, sprechen von solchen Freifischereien, z. B. die oberösterr. Fischereiordnung Kaiser Rudolfs vom 3. Juni 1583, Codex austr. I. 354, die Salzburger Taidingbücher u. a. Im Bezirke Bozen gibt es den vorliegenden Berichten zufolge noch heute mehrere belangreiche Fischereien, die als freie Fischereien jedermann benützen darf; in Galizien sind in einzelnen Urkunden die Flüsse als „frei" erklärt; in Mähren ist die Freiheit des Krebsfanges in vielen fließenden Gewässern das Resultat einer Jahrhunderte alten Uebung. In Schlesien und ebenso in Vorarlberg, wo in neuester Zeit sehr genaue Erhebungen stattfanden, wurden zahlreiche Fischwasser aufgefunden, die niemanden, auch nicht der Gemeinde als solcher gehören und wo jedermann fischt.

b) die gemeinen Fischwasser.

Neben diesen „freien Fischwassern" gibt es auch sogenannte „gemeine Fischwasser, gemeine Fischereien" wo, wie die oberösterreichische Fischereiordnung sich ausdrückt nur jene fischen dürfen, die in der Gemeinde „Wunn und Weidt, Trieb und Trad" (Feld- und Weidegemeinschaft) haben. Die einen passen so wenig als die andern noch in unsere Zeit mit ihren ganz geänderten Culturverhältnissen; solche Berechtigungen machen jeden Aufschwung der Fischerei in den damit belasteten Gewässern zur Unmöglichkeit.

Die „freien" Fischereien sind im Gesetzentwurfe gar nicht berührt; die gemeinen Fischereien, welche allen Mitgliedern einer Gemeinde oder Ortschaft zustehen, lassen sich unter § 3 der Regierungsvorlage subsumiren; allein das hier vorgezeichnete Abhilfsmittel ist ganz und gar unpassend und unpraktisch. Eine Verpachtung solcher Fischereien oder Ausübung durch besonders bestellte Fischer für die Berechtigten ist unmöglich, da das Erträgniß nicht unter die Berechtigten, d. h. unter „jedermann", oder unter alle Gemeindeglieder vertheilt, überhaupt von den „Berechtigten" oder für dieselben eine Verpachtung gar nicht vorgenommen werden kann; ebensowenig ist eine Ablösung zu Gunsten

von „Jedermann“ oder zu Gunsten aller Einwohner oder Mitglieder einer Gemeinde thunlich.

Die Regelung der ad a erwähnten freien Fischereien hat die Regierungsvorlage, wie Alinea 4, Seite 11 des Motivenberichtes ausdrücklich sagt, „aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit“ (sic!) vorerst unterlassen, „um den eigentlichen Berechtigten die Geltendmachung allfälliger Rechte durch richterliche Aussprüche möglich zu machen und, wo solches nicht geschieht, einen Ueberblick über jene Lücken, wo keine Berechtigungen bestehen, zu gewinnen, und dann erst zur Feststellung der Normen zur Beseitigung derselben zu schreiten“. Der Sinn dieser Motivirung ist uns dunkel geblieben.

Alle neuen Fischereigesetze bezeichnen es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, der sogenannten wilden Fischerei, den freien und gemeinen Fischwassern im Wege der Gesetzgebung sofort ein Ende zu machen. Der einzig praktische Weg hiebei ist derjenige, welchen auch das preußische Fischereigesetz eingeschlagen hat, nämlich alle Fischereien, welche bisher ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein von jedermann, von allen Mitgliedern des Staates oder von allen Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, der Gemeinde, jene, welche allen Mitgliedern einer Ortschaft zustanden, der Ortschaft zuzuweisen, und sie auf auf diese Art den sonstigen Vorschriften für Gemeinde- und Ortschaftsfischereien zu unterwerfen. Als ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte, welche in der That nicht existiren und rechtlich nicht begründet werden können, kann ein solcher, übrigens durch die Culturrücksichten nothwendig gewordener Vorgang wohl kaum angesehen werden. Die Zuweisung dieser Fischereien an die Gemeinden und Ortschaften würde nach einem ähnlichen Vorgange der preußischen Gesetzgebung zugleich auch eine andere in Oesterreich sonst schwer durchführbare Culturmaßregel wesentlich fördern, nämlich die Einführung von Schonrevieren, als welche vorzugsweise solche den Gemeinden durch das Gesetz zugewiesene Fischereien erklärt werden, wovon unten bei § 8 ausführlicher die Rede sein wird.

c) Fischereien auf halber Breite fließender Gewässer.

Ein in gleicher Weise culturwidriges Besitzverhältniß besteht rücksichtlich jener Fischereien, welche nur auf die halbe Breite eines fließenden Gewässers (linke Uferseite, rechte Uferseite) sich erstrecken. Der Fischer auf der linken Seite fängt alle Fische, die jener auf der rechten Seite schont und züchtet. Auch dieses Verhältniß kommt noch sehr oft vor, weil die fließenden Gewässer sehr häufig die Grenzen sowohl des Grundeigenthums als der Gerichtsbezirke gebildet haben und die Fischerei häufig mit dem Grundeigenthum oder als Dominicalrecht mit der Gerichtsbarkeit u. dgl. verbunden war. Dieses culturwidrige Verhältniß läßt sich schwer unter die Gemeinfischereien subsumiren; der Ausschußantrag scheidet dasselbe sogar ausdrücklich aus. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß dasselbe, wenn es auch nicht den gleichen Beschränkungen wie Gemeinfischereien zu unterziehen ist, dennoch einer schnellen Regelung im Fischereigesetze bedarf.

Die Culturwidrigkeit besteht in der getrennten Benützung. Die Abhilfe, welche die Gesetzgebung hier zu bringen hat, darf und soll nicht weiter gehen als es der Zweck — nämlich die Culturwidrigkeit zu beseitigen, erheischt. Es genügt daher die Bestimmung, daß derlei Fischereiberechtigungen auf gemeinschaftliche Rechnung zu nützen seien. Wie dies auszuführen sei, haben die Betheiligten selbst zu bestimmen und nur wenn eine Einigung nicht zu erreichen ist, hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Die Bestimmung ist auf fließende Gewässer zu beschränken; bei stehenden, z. B. Seen, ist das Gebiet in der Regel so groß, daß die Trennung unschädlich wird. Unter besonderen Umständen, z. B. bei großen Strömen (Donau) kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

d) Wechselfischereien.

Ganz gleichartige Verhältnisse walten ob bezüglich der Wechselfischereien, welche in vielen Ländern, insbesondere in Krain, Steiermark, ausnahmsweise auch in Ober-Oesterreich, vorkommen. Sie werden von den Fischkundigen als „Raub und Ausrottungsfischereien“ bezeichnet. Auch hier genügt als Abhilfe die Verpflichtung zur Benützung auf gemeinschaftliche Rechnung und sind auch hier Ausnahmen zuzulassen.

Die Verpflichtung, welche der Entwurf im § 3 auferlegt, nämlich die unbedingte Verpachtung gleich mit den übrigen Fischereien §§ 3 und 4 schießt über das Ziel hinaus.

Die Textirung „einer Gemeinschaft von mehreren, zur wechselseitigen Benützung berechtigten Personen“ kennzeichnet nicht scharf genug den Charakter von derlei Berechtigungen; besser ist es zu sagen: Fischereien, welche mehreren Berechtigten in demselben Fischwasser wechselweise nacheinander zu stehen (Wechselfischereien).

(Forsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Umstand, daß eine früher vereint gewesene Gemeinde in zwei selbstständige Gemeinden gesondert worden ist, steht der Führung der Execution auf einem diesen Gemeinden gehörigen Grundstücke auf Grund eines noch gegen die vereinigte Gemeinde erwirkten Erkenntnisses nicht im Wege.

Ueber Ansuchen der Fürstin Stefanie R. hat das k. k. K. G. in Jungbunzlau mit Bescheid vom 23. Oct. 1875, Z. 6334, auf Grund des wider die früher vereinigte, gegenwärtig aber in zwei besondere Gemeinden getrennte Gemeinde B.—L. erflossenen rechtskräftigen Urtheils vom 20. März 1874, Z. 1695, zur Hereinbringung der mit demselben ersiegten Forderung von 200 fl. ö. W. G. die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf den, der Gemeinde L. gehörigen Grundstücken bewilligt.

Ueber den Recurs der letztgenannten Gemeinde hat aber das k. k. böhm. O. L. Gericht mit Entscheidung vom 13. Mai 1875, Z. 12394, den erstrichterlichen Bescheid abgeändert und die Bittstellerin mit ihrem Executionsgesuche abgewiesen. Denn das Urtheil ist wider die Gemeinde B.—L. erflossen. Aus der Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 6. Mai 1875, Z. 1151, geht aber hervor, daß die Ortschaften B. und L. zwar nach dem josefinischen Kataster und nach der Bezirkseintheilung v. J. 1854 eine Katastralgemeinde bildeten, daß aber, mit dem Gesetze vom 7. December 1869, Nr. 147 L. G. Bl., die Trennung dieser zwei Gemeinden und die Constituirung zu selbstständigen Gemeinden sanctionirt wurde, und daß die Angelobung des Gemeindevorstehers von der aus dem Gemeindeverbande mit B. ausgetretenen Gemeinde L. am 16. Febr. 1871 stattgefunden habe.

Zufolge Berichtes des k. k. B. G. Benatek besitzt sowohl die Gemeinde L. als auch die Gemeinde B. ein selbstständiges bücherliches Vermögen, weßhalb sich auch das vorliegende nur gegen die Gemeinde L. gerichtete Executionsgesuch umsomehr als unstatthaft herausstellt, als in dem, demselben zu Grunde liegenden Urtheile die Verpflichtung zur solidarischen Zahlung der eingeklagten Forderung nicht ausgesprochen ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 10. August 1875, Z. 8719, dem Revisionsrecurse der Fürstin R. stattzugeben und in der Erwägung, daß das Urtheil wider die nunmehr selbstständige Gemeinde L. rechtskräftig geworden und daher auch executionsfähig geworden ist und der Umstand, daß die früher vereint gewesene Gemeinde B. in zwei Gemeinden gesondert wurde, den Rechten ihrer Gläubiger nicht nachtheilig sein kann, mit Abänderung der oberstgerichtlichen Entscheidung den erstrichterlichen Bescheid zu bestätigen befunden. Ger. H.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Parieu, E. de, Principes de la science politique, 2. edition. Paris 1875. Santon.

Bluntschli, J. C. v. Lehre vom modernen Staat. I. Band. Allgemeiner Theil. Stuttgart 1876. Cotta.

Rößler, Const. Das deutsche Reich und die kirchliche Frage. Leipzig 1875. Grunow.

Wright, R. J., Principia, or Basis of Social Science. Philadelphia 1875.

II. Verfassungslehre (Verfassungsrecht und Verfassungspolitik).

Schmidt, L. H., Repetitorium des allgemeinen Staatsrechtes. Leipzig 1875. Roßberg.

Laband P. Dr. Das Staatsrecht des deutschen Reiches. I. Bd. Tübingen 1875. Laupp.

Helfert, J. A. Freiherr v. Revision des ungarischen Ausgleiches aus geschichtlich-staatsrechtlichen Gesichtspunkten. Wien 1875.

Emion, V. La Responsabilité des fonctionaires et les droits des citoyens. Paris 1875. Chérié.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik).

Obentraut, Ad. Ritt. v. Oesterreichisches Verwaltungslexikon. Wien 1875. Manz.

Obentraut, Ad. Ritt. v. Kleine Gedanken über eine große Frage. Eine Studie über unsere Verwaltungsreform. Wien 1875. Gerold.

Bovelino, C. B. Studien über die Reform der politischen Verwaltung der im Reichsrathe vertretenen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Prag 1875. Merch.

Kißling, C. v. Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes. 1. und 2. Heft. Wien 1875. Manz.

Bazille, B. Dissertations sur la procedure administrative. Paris 1875. Marchal.

Torrigiani, L. Lezioni di amministrazione comunale. Firenze 1875. Pellas.

Drago, R. Questioni di diritto comunale. Genova 1875. Sordom.

Morier, R. B. D. Selbstregierung, die deutsche Gemeindeverwaltung auf Grund der preußischen Kreisordnung im Vergleich zum englischen Selfgovernment. Deutsch v. H. Beta. Leipzig 1875. Hartung.

Brasch, B. v. Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich. Leipzig 1875. Krieger.

Rieder, L. und C. **Metzger.** Anleitung zur Einrichtung und Führung der Gemeinderegistraturen sowie zur Ausscheidung und Vertilgung unbrauchbarer Acten. Heidelberg 1876. Emerling.

Pfannenschmid, H. Das Archivwesen in Elsaß-Lothringen und der Organismus des französischen Departemental-, Communal- und Hospital-Archivwesens. Colmar 1875. Lang.

Wand, H. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz. Kirchheimbolanden 1873. Thieme.

Artmann, F. Eine Studie über Eisenbahnpolitik. Wien 1875. Lehmann und Wentzel.

Weber, M. M. Freiherr v. Nationalität und Eisenbahnpolitik. Wien 1875. Heckenast.

Weber, M. M. Kauf und Werth der Eisenbahnen. Wien 1875. Hartleben.

Franqueville Ch. de. Eisenbahnconcurrenz und Eisenbahn-Fusionen. Auszug aus dem Werke: „Du régime des travaux publics en Angleterre“, übersetzt von B. Wilke und herausgegeben v. Wr. Nördling. Wien 1876. Lehmann und Wentzel.

Gehe, L. Die Tarifwirthschaft der deutschen Eisenbahnen und die volkswirthschaftlichen Aufgaben der Eisenbahngesetzgebung. Berlin 1874. Kortkampf.

Bing, Gust. Ein Eisenbahnprogramm. Wien 1875.

F. R. v. M. **„Fusion“.** Vorschläge zur Reform unseres Eisenbahnwesens. Wien 1875. Lehmann.

Tuscany, J. Studien über die Grundprinipien der neuen deutschen Berggesetzgebung. Klagenfurt 1875. Bertschinger.

Neumann, Fried. J. Die deutsche Fabriksgesetzgebung und die betreffs derselben zu veranstaltende Enquête. Jena 1875.

Kowalzig, F. Ueber die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und über Gewerbegerichte. Berlin 1875. Guttentag.

Landgraf, Josef Dr. Musterrecht und Musterschutz. Eine historisch-dogmatische Studie. Leipzig 1875. Weber.

Weigert, M. Der Musterschutz. Seine theoretische Berechtigung, seine praktische Nothwendigkeit. Berlin 1875. Simion.

Dambach, Otto Dr. Das Musterschutzgesetz mit Erläuterungen. Berlin 1875. Enslin.

Laffaly, M. W. Der Markenschutz. Berlin 1875. Selbstverlag.

Endemann W. Der Markenschutz nach dem Gesetze vom 30. November 1874. Berlin. Heimann.

Wirth, Franz. Die Patentreform. Frankfurt 1875. Sauerländer.

Landgraf, J. Dr. die Handels- und Industriegesetzgebung des deutschen Reiches. Nördlingen 1876. Beck.

Parey, G. E. C. Ueberficht der auf den Gewerbebetrieb in Preußen bezüglichen Gesetze. Magdeburg 1875. Baensch.

Kleinwächter, F. Zur Reform der Handwerksverfassung. Berlin 1875. Lüderitz.

Tellkampf, Rud. J. Dr. Vorschläge zur Verbesserung des Actiengesellschaftswesens. Berlin 1875. Springer.

Holtschmidt, C. F. Zur Reform des Actiengesetzes. Berlin 1875. Springer.

Pröbst, F. X. Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften. München 1875. Ackermann.

Nöll, F. Zum Bericht der Enquêtecommission über die Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereine. Köln 1876. Dumont-Schauberg.

Marchet, Gust. Prof. Zur Organisation des landwirthschaftlichen Credites in Oesterreich. Wien 1875. Gerold.

Oppenheim, H. B. Die Hilfs- und Versicherungscassen der arbeitenden Classen. Berlin 1875. Lüderitz.

Hirth, M. Die gegenseitigen Hilfscassen und die Gesetzgebung. Berlin 1875. Dunker.

IV. Geschichte (der Gesellschaft und des Staates).

Fustel de Coulanges: Histoire des institutions politiques de l'ancienne France I. Partie: L'Empire romain, les Germains, la Royauté merovingienne. Paris 1875.

Taine, H. Les origines de la France contemporaine. Tom. I. L'ancien régime Paris 1876.

Vanderkindere, L. Notice sur l'origine des magistrats communeaux et sur l'organisation de la marke dans nos contrées au moyen âge. Bruxelles. 1875. Hayez.

Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. VI. Bd. Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Kiel 1875. Homann.

Roßbach, J. J. Geschichte der Gesellschaft. VIII. Theil A. u. d. T. Vom Geiste der Geschichte. Würzburg 1876. Stuber.

Onken Wilh. Die Staatslehre des Aristoteles in historisch-politischen Umrissen. Ein Beitrag zur Geschichte der hellenischen Staatsidee und zur Einführung in die aristotelische Politik II. Hälfte. Leipzig 1875. Engelmann.

Holyoake, G. J. The history of Co-operation in England. Its Literature and its Advocates. Pioneer Period New-York 1875. Lippincott.

Wichert, F. T. A. Ueber die preußische Verfassungsreform vom Jahre 1661. Königsberg 1875. Beyer.

Mommsen, Th. Römisches Staatsrecht II. und III. Bd. Leipzig 1875. Hirzel.

Verordnung.

Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Jänner 1876, 3. 18645, betreffend Ueberwachung des Gebahrens der Sparcassen.

Mehrfache in letzterer Zeit constatirte Fälle statutenwidrigen Gebahrens bei Sparcassen, namentlich bei Gemeinde-Sparcassen, veranlassen mich, Hochdieselben zu ersuchen, die landesfürstlichen Commissäre bei allen, im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Sparcassen auf das Eindringlichste an die pünktliche Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten zu mahnen, selbe auf die ihnen obliegende große Verantwortung aufmerksam zu machen und bei vorkommenden Ordnungswidrigkeiten zur strengen Rechtfertigung zu ziehen. Auch wollen Hochdieselben darauf bedacht sein, daß von Zeit zu Zeit, selbst ohne speciellen Anlaß, einzelne Sparcassen einer eingehenden Prüfung und Untersuchung ihres Standes und ihrer gesammten Gebahrung und zwar, insoferne es nothwendig befunden werden sollte, unter Zuziehung eines tüchtigen hiezu speciell qualificirten Rechnungsbeamten in einer, ihren Credit nicht schädigenden Weise unterzogen und die Resultate einer solchen Untersuchung der k. k. Statthalterei vorgelegt werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Franz v. Friese den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Baurath der k. k. Seebehörde in Triest Hermann Breidenstein zum Oberbaurathe dieser Behörde ernannt.

Seine Majestät haben dem Eisenbahn Baudirector Rudolf Manega in Bukarest das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem gewesenen Director der Aussig-Teplitzer Eisenbahn Stadtrath Franz Diettrich in Teplitz das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe Christian Ritter d'Elvert anläßlich seines Rücktrittes als Bürgermeister in Brünn die a. h. Anerkennung bekanntgeben lassen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Rustschuk in Verwendung stehenden k. und k. Kanzlisten Abraham Canetti das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Kanzlei-Officialsstelle in der zehnten und eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 26. April. (Amtsbl. Nr. 68.)

Material-Rechnungsführersstelle im Status der Salinen-Verwaltungen in den Alpenländern, eventuell mit dem Dienstorte in Ebensee in der zehnten Rangsclasse, mit Naturalwohnung, Salz- und Holz-Deputat gegen Caution, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.